



# MeCoTec

Experten für industrielle  
Wasseraufbereitung



# FluWaTec

Experten für chemische  
Wasserkonditionierung

## Wichtiger Infobrief zum Inkrafttreten der 42. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)



Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können eine Quelle für legionellenhaltige Aerosole darstellen. Die deutschlandweit bekannt gewordenen schweren Legionelleninfektionen mit Todesfällen, wie in Ulm (2010), Warstein (2013) und Bremen (2016) führten zu Maßnahmen, die sich in der 42. BImSchV widerspiegeln. Um das Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch solche Anlagen zu minimieren, regelt die 42. BImSchV den Betrieb, die Herstellung und die Errichtung solcher Anlagen. Daraus ergeben sich Melde- und Überwachungspflichten für die Betreiber.

Bei der Verordnung handelt es sich um ein gesetzliches Regelwerk, welches einen vorsorgenden Schutzcharakter aufweist und ab dem 19.08.2017 rechtsverbindlich ist. Durch diese Verordnung soll der Stand der Technik umgesetzt werden, der in der Richtlinie VDI-2047 mit den Blättern 2 und 3 sowie in der Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen in Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern beschrieben wird.

### Für die Betreiber der Anlagen ergeben sich unter anderem folgende Pflichten:

- Anzeige von Bestands- und Neuanlagen bei den zuständigen Behörden
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, die mögliche Risiken hinsichtlich der hygienischen Sicherheit erfasst und die daraus abzuleitenden Maßnahmen festlegt
- Führen eines Betriebstagebuchs
- Wiederkehrende Anlagenprüfungen durch einen anerkannten Sachverständigen
- Regelmäßige betriebsinterne mikrobiologische, physikalische und chemische Überprüfungen des Nutzwassers
- Regelmäßige Wasseruntersuchungen auf Legionellen und die allgemeine Koloniezahl durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Laboratorium

### Sollten wir für Sie oder Ihr Unternehmen bereits die mikrobiologischen Wasserprobenahmen durchführen, lesen Sie bitte hier weiter:

Unter anderem ergeben sich durch die 42. BImSchV unter §3, Abs 8 für Laboratorien weitreichende Änderungen in der Gestaltung von Probenahmeprotokollen und der Auswertung zum Nachweis von Legionellen.

#### 42. BImSchV §3, Abs. 8

„...; die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach genormten Verfahren, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlung des Umweltbundesamtes, durchzuführen.“

Einen Link zur UBA Empfehlung finden Sie hier:

<http://www.umweltbundesamt.de/nutzwasser-in-technischen-anlagen>



# MeCoTec

Experten für industrielle  
Wasseraufbereitung



# FluWaTec

Experten für chemische  
Wasserkonditionierung



Diese Nachweisverfahren sind für die akkreditierten Labore in der ISO 11731 (2017) vorgegeben. Auf Grund von sehr hoher Begleitflora in Kühlwässern sind unter Berücksichtigung einer akzeptablen Messunsicherheit nunmehr **6 verschiedene mikrobiologische Ansätze aus einer Wasserprobe** durch das Labor zur Legionellenbestimmung zu erstellen und zu bewerten. Dieser enorme Mehraufwand führt natürlich zu deutlich höheren Kosten, welche auch wir als Ihr Wasseraufbereiter/Dienstleister weiterleiten müssen.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis, dass wir weiterhin als Ihr kompetenter Partner und der geltenden Rechtsgrundlage folgend, ausschließlich mit akkreditierten Laboren zusammenarbeiten werden.

Nur unter dieser Voraussetzung sind Sie den neuen Anforderungen gegenüber gewachsen und erhalten belastbare und standhafte Ergebnisse in der mikrobiologischen Bewertung Ihres Kühlsystems.

Bitte prüfen Sie gegebenenfalls in der kommenden Zeit eingehende Angebote von „billig“-Prüflaboren und Anbietern genauestens. Hier tut sich gerade ein Markt für „schwarze Schafe“ auf. Im Falle eines Schadens schützt Sie als Betreiber die Wahl eines falschen Labors nicht vor Forderungen von seitens Dritter.

Sie als Betreiber haben die die Verantwortung zur Umsetzung der 42. BImSchV und diese Verantwortung ist auf niemanden übertragbar.

**Unser Labor hat die Umstellung auf die neue Analytik bereits zum 01.09.2017 erklärt. Damit fallen ab diesem Zeitpunkt höhere Kosten für die Untersuchung an.**

Bei Fragen kontaktieren sie uns gerne:

[mail@mecotec.info](mailto:mail@mecotec.info)

[www.mecotec.info](http://www.mecotec.info)

04121/4394-0